

verpflichtet, für jede Umladung die vorgeschriebene Strohmenge (mindestens 300 kg) in den zu verladenden Waggon zusätzlich mitzugeben.

(4) Das Verpackungsmaterial wird dem Besteller zum gesetzlich zulässigen Preis in Rechnung gestellt. Das Gewicht des Verpackungsmaterials ist auf dem Frachtbrief anzugeben.

(5) Sofern an den Türen des Waggons Vorsatzbretter vom Vermehrer angebracht wurden, sind diese zum zulässigen Preis zu vergüten und den/ Besteller in Rechnung zu stellen.

(6) Als Empfangsstation gilt bei Bahnversand die vereinbarte Bahnstation des Bestellers.

(7) Standgelder, Anschlußleisgebühren und andere Sondergebühren, die auf der Verladestation entstehen, trägt der Vermehrer, sofern er sie verursacht hat. Kleinbahnfrachtgebühren, Umschlagsgebühren und die damit verbundenen Nebenkosten rechnen als echte Frach tegebühren.

§ 23

**Abnahme des vermehrten Pflanzgutes**

(1) Die Abnahme der Pflanzkartoffeln aus dem Vermehrungsvertrag auf der Verladestation erfolgt in bezug auf Qualität und ordnungsgemäße Verladung durch den DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saat zucht oder dessen Beauftragten in Gegenwart des Vermeh rers oder dessen Beauftragten. Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Die Abnahme durch den DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saat zucht darf nur innerhalb der Mängelfreigrenze erfolgen. Das Mini sterium für Land- und Forstwirtschaft kann die Abnahme mit Minderung über die Mängelfreigrenze hin aus gestatten. Die Ansprüche des DSG-Handelsbetriebes bzw. des VEG Saat zucht auf Gewährleistung sowie auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus ent standenen unmittelbaren Schadens werden dadurch nicht berührt.

(2) Kommt bei der Qualitätsabnahme eine Einigung zwischen dem DSG-Handelsbetrieb bzw. VEG Saat zucht oder dessen Beauftragten einerseits und dem Vermeh rer oder dessen Beauftragten andererseits über die Be urteilung der Mängel nicht zustande, so hat der Ver mehrer oder dessen Beauftragter bei dem für ihn zu ständigen Rat des Kreises unverzüglich einen Gutachter anzufordern, dessen Entscheidung für beide Vertrags partner verbindlich ist. Der Gutachter hat seine Ent scheidung im Beisein der Vertragspartner oder ihrer Beauftragten zu treffen.

(3) Kann durch den DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saat zucht eine Abnahme der Pflanzkartoffeln im Emtejahr nicht erfolgen, ist der Vermehrer verpflichtet, die geerntete Pflanzgutmenge auf Grund eines Ver trages mit seinem Vertragspartner über die Einlagerung von Pflanzkartoffeln (Muster s. Anlage 3) ordnungs gemäß einzulagern.

(4) Leistungsort ist der Ort der Abnahme.

§ 24

**Abrechnung des abgelieferten Vermehrungspflanzgutes**

(1) Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saat zucht ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme des sortierten Vermehrungspflanzgutes die Bezahlung vorzunehmen. Wird ein Einlagerungsvertrag mit dem Vermehrer abgeschlossen, so erhält der Vermehrer (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern) spätestens 14 Tage nach Abschluß des Einlagerungsvertrages für die ge schätzten Pflanzgutmengen eine vorläufige Zahlung in

Höhe des geltenden Konsumpreises. Die endgültige Abrechnung des eingelagerten Pflanzgutes erfolgt nach der Abnahme.

(2) Sofern das eingelagerte Pflanzgut bis zum Früh jahr überlagert wurde, ist es zum Frühjahrspreis abzu rechnen. Damit sind sämtliche Kosten, die dem Ver mehrer aus der Ein- und Auslagerung, aus der Pflege der Mieten und der Überwinterung, einschließlich Schwund, entstanden sind, abgegolten.

§ 25

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1959

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**  
**Reichert**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Liefervertrag**

Zwischen dem DSG-Handelsbetrieb .....  
in ..... Kreis .....  
(Lieferer)

vertreten durch: .....  
übergeordnetes Organ: .....  
und dem/der .....  
(Besteller)

in ..... Kreis ..... Post .....  
Telefon ..... Bahnstation .....  
Bank ..... Konto-Nr. ....

vertreten durch: .....  
übergeordnetes Ofrgan: .....  
wird folgender Liefervertrag geschlossen:

§ 1

**Vertragsgegenstand**

Der Lieferer liefert an den Besteller folgende Pflanz kartoffeln:

| Pos. | Sorte Anbaustufe | Mengen einheit | Menge | Einzel preis DM | Gesamt preis DM |
|------|------------------|----------------|-------|-----------------|-----------------|
|      | 2 3 4            |                | 5     | 6               | 7               |
| 1    |                  |                |       |                 |                 |
| 2    |                  |                |       |                 |                 |
| 3    |                  |                |       |                 |                 |
| usw. |                  |                |       |                 |                 |

§ 2

**Lieferzeiträume**

Die Lieferzeiträume für die Lieferungen gemäß § 1 werden wie folgt vereinbart:

| Pos. Lieferzeitraum vom bis | Pos. Lieferzeitraum vom bis |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1 2                         | 1 2                         |
| 1                           | 4                           |
| 2                           | 5                           |
| 3                           | 6                           |
|                             | usw.                        |

§ 3

**Sonstige Vereinbarungen**

Der Lieferer hat die Versendung des Vertragsgegen standes durch

- a) Bahn\*), als Expresgut\*),
- b) LKW\*)

vorzunehmen

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt. \*)

\*) Nichtzutreffendes durchstreichen